

# Niederdeutsches Wort

BEITRÄGE ZUR NIEDERDEUTSCHEN PHILOGIE

begründet von  
WILLIAM FOERSTE †

herausgegeben von  
JAN GOOSSENS

Schriftleitung  
GUNTER MÜLLER

Band 35  
1995



ASCENDORFF · MÜNSTER

Das NIEDERDEUTSCHE WORT wird veröffentlicht von der Kommission für Mundart- und Namenforschung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe unter Mitarbeit der Niederdeutschen Abteilung des Germanistischen Instituts der Universität Münster.

Die Zeitschrift erscheint jährlich in einem Band.

Herausgeber: Prof. Dr. JAN GOOSSENS

Schriftleitung: Dr. GUNTER MÜLLER

Magdalenenstraße 5, 48143 Münster

Verlag: Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung GmbH & Co., Münster.

© 1995 by Kommission für Mundart- und Namenforschung  
Westfalens, Magdalenenstraße 5, 48143 Münster

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Die Vergütungsansprüche des § 54, Abs 2, UrhG, werden durch die Verwertungsgesellschaft Wort wahrgenommen.

Satzherstellung durch die Redaktion

Druck und Buchbinderei: Druckhaus Aschendorff, Münster, 1995

ISSN 0078-0545

## Inhalt des 35. Bandes (1995)

Jan Goossens	
Zum Geleit . . . . .	1
Rupprecht S. Baur – Christoph Chlosta – Peter Grzybek	
Verbale und nonverbale Phraseologie . . . . .	3
Werner Beckmann	
<i>Gott und Teufel</i> in Stoßgebeten und Flüchen.	
Zum Einwirken von Tabuvorstellungen auf die Sprache . . . . .	31
Robert Dammé	
Münsterländischer Wortschatz in einem	
Textzeugen des ‘Vocabularius Theutonicus’ . . . . .	45
Heinz Eickmans	
Idiom, Sprachspiel und Übersetzung . . . . .	63
Jan Goossens	
<i>De heft syne ere nicht wol vorwart.</i>	
Zu „Reynke de Vos“, Verse 1090-1166 . . . . .	75
Joachim Hartig	
Sag- und Sprichwörter im Prosawerk Klaus Groths . . . . .	85
Gunter Müller	
Die Verschriftung der Flurnamen im preußischen	
Grundsteuerkataster („Urkataster“) für die Provinz Westfalen . . . . .	105
Hermann Niebaum	
„... Dat is hier oaberhaupt nich vöergekoamen ...“	
Zum Aspekt des Sich-Wiederfindens in Heimatliteratur . . . . .	123
Robert Peters	
Von der Verhochdeutschung des Niederdeutschen. Zu den „Kleinwörtern“	
in mittelniederdeutschen und plattdeutschen Texten aus dem Münsterland . . . . .	133
Werner Peters	
Ein Boisheimer Schöffenweistum aus dem Jahr 1454 . . . . .	171
Elisabeth Piirainen	
<i>Mänden häbbt groote Aorne un könnt doch nich häörn.</i>	
Zum usualisierten Wortspiel im Westmünsterländischen . . . . .	177

## INHALT

Stanisław Prędoła	
Zu den „Polnischen Sprichwörtern“ von Constant von Wurzbach . . . . .	205
Dietmar Sauer mann	
Irmgard Simon und die Volkskundliche Kommission für Westfalen . . . . .	213
Ruth Schmidt-Wiegand	
<i>Er redet, wie ihm der Schnabel gewachsen ist.</i>	
Eine Redensart und ihre Herkunft aus dem Sprichwort . . . . .	227
Hans Taubken	
Ein westfälisch-märkisches Hochzeitsgedicht aus dem Jahre 1808.	
Peter Heinrich Holthaus als plattdeutscher Gelegenheitsdichter . . . . .	237
Ulrich Weber	
„... <i>ich mus jetzt imer hochdeutsch sprechen, den hir können sie kein platdeutsch</i> “. Niederdeutsch in Briefen deutscher Amerikaauswanderer . . .	265
Jan Wirrer	
<i>Akukho mful' ungenathunzi</i> 'Kein Fluß ohne Schatten'.	
Weltmodell und Sprichwörter der Zulus . . . . .	285
Hans Taubken	
Veröffentlichungen von Irmgard Simon . . . . .	299

## Ein Boisheimer Schöffenweistum aus dem Jahr 1454

Im Jahr 1961 machte Walther Föhl im Heimatbuch des Kreises Kempen-Krefeld auf ein Weistum des kleinen niederrheinischen Dorfes Boisheim aufmerksam, in dem in geradezu typischer Weise der ursprüngliche Charakter eines 'Weistums' zur Geltung kommt<sup>1</sup>. Denn mit dem Begriff 'Weistum' bezeichnet man eine Gruppe von mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Rechtsquellen, deren äußere Form des Zustandekommens durch 'Weisung' gekennzeichnet ist. Dabei ist unter 'Weisung' die Auskunft rechtskundiger Personen über einen bestehenden Rechtszustand, d.h. über geltendes Gewohnheitsrecht, in einer feierlichen Versammlung zu verstehen<sup>2</sup>. Weistümer haben keinen einheitlichen Sachinhalt. Anlässe für ihre Aufzeichnung waren häufig Streitigkeiten zwischen Grundherren und Bauern über bestehende Rechte und Verpflichtungen, die Darlegung herrschaftlicher Hoheitsverhältnisse, die Zuständigkeit und Besetzung des dörflichen Gerichts, aber auch die Organisation von kirchlichen Verhältnissen. Letztgenanntes war schließlich auch der Grund für die Aufzeichnung des Boisheimer Weistums. Der größte Teil der Weistümer ist vermutlich im 10. und 11. Jahrhundert mündlich entstanden<sup>3</sup>. Da ihr Inhalt jährlich gewiesen wurde, war es jedoch schon bald notwendig, sie schriftlich zu fixieren, um das tradierte Recht im gleichen Wortlaut vermitteln zu können. Mit der schriftlichen Niederlegung wurde bereits im 11. Jahrhundert begonnen, wenngleich erst seit dem 13. Jahrhundert eine Intensivierung der Verschriftlichung festzustellen ist. In ihrer noch faßbaren ältesten Schicht, unmittelbar vor ihrer Niederschrift, weisen die Weistümer folgende Merkmale auf: Sie werden mündlich überliefert und sind assoziativ angeordnet bzw. unsystematisch aneinandergereiht; ihr Inhalt ist oft fragmentarisch und auf konkrete Rechtsfälle bezogen. Eine solche Weisung war im allgemeinen von einem Wechselspiel des Fragens nach dem Recht und des Rechtfindens geprägt. Diese Form unterscheidet die Weistümer von anderen ländlichen Rechtsquellen, von Urbaren, Verträgen, Schiedssprüchen und auch von herrschaftlichen Dorfordnungen. Im Laufe des Mittelalters wird das Weistum nicht mehr

---

1 W. FOHL, *Ein Boisheimer Weistum von 1454*, Heimatbuch des Kreises Kempen-Krefeld 12 (1961) 49-51.

2 Hierzu ausführlich D. WERKMULLER, *Über Aufkommen und Verbreitung der Weistümer. Nach der Sammlung von Jacob Grimm*, Berlin 1972, bes. S. 71-75; W. PETERS, *Bezeichnungen und Funktionen des Fronboten in den mittelniederdeutschen Rechtsquellen* (Germanistische Arbeiten zu Sprache und Kulturgeschichte, 20) Frankfurt am Main Bern New York Paris 1991, bes. S. 35-44.

3 Th. BUHLER, *Rechtsquellentypen* (Rechtsquellenlehre, 2), Zurich 1980, S. 130.

ausschließlich in den Dingversammlungen der Grundherrschaft und den ländlichen Gemeinden angewendet, sondern es findet seinen Platz auch in anderen Rechtskreisen. Von kirchlichen Sendgerichten sind zahlreiche Sendweistümer erhalten<sup>4</sup>, von den westfälischen Femegerichten umfangreiche Femeweistümer niedergelegt worden. Sehr zahlreich sind auch die sogenannten Reichsweistümer, die mit dem 10. Jahrhundert einsetzen. Städtische Weistümer regeln den Zoll- und Marktverkehr innerhalb der städtischen Rechtskreise. Beim Boisheimer Weistum handelt es sich eigentlich nicht um ein typisches Weistum im engen Wortsinn, sondern vielmehr um eine Art der Rechtsweisung, die eine Auskunft über eine bestehende Rechtslage gibt, die als solche durch die Weisung selbst nicht beeinflusst und auch nicht erst durch sie geschaffen worden ist. Sie hat vor allem eine klarstellende Funktion<sup>5</sup>. Erst das Ergebnis dieses Vorgangs, also die eigentliche Rechtsaussage, wäre dann als Weistum zu bezeichnen.

Das Kirchspiel Boisheim gehörte um die Mitte des 15. Jahrhunderts zum Besitz der Kölner Benediktiner-Abtei Sankt Pantaleon, der die wohl von dem Süchtelner Besitz dieser Abtei her gegründete *Capella Bushem* aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts einverleibt worden war<sup>6</sup>. Seit 1308 war aus der Kapelle dann eine Kirche im vollen Rechtssinn geworden, wie aus einem Verzeichnis der an den Kölner Erzbischof zu entrichtenden Zehntabgaben zu ersehen ist<sup>7</sup>. Der Abt von Sankt Pantaleon besetzte die Pfarrstelle jeweils mit einem Mönch seines Klosters, wobei der Auserwählte zugleich neben seinen geistlichen Aufgaben auch für das Einholen des Zehnten zuständig war, soweit dieser nicht verpachtet war. 1454 trat nun ein gewisser Gobel van dem Aren seinen Pfarrdienst in Boisheim an, nachdem er zuvor seit 1429 Prior des Klosters Sankt Pantaleon gewesen war<sup>8</sup>. Nur wenige Wochen nach seinem Amtsantritt bat er die Schöffen des Kirchspiels, die alten Gewohnheiten und Rechte der Boisheimer Kirche schriftlich niederzulegen, damit sie jedermann zugänglich und offenkundig seien, denn es hatte wohl erhebliche Differenzen zwischen Pfarrer und Gemeinde über die Pflichten des Seelsorgers gegeben, und Gobel, der als Prior eines Klosters klare Verhältnisse gewohnt war,

- 
- 4 A. M. KOENIGER, *Die Sendgerichte in Deutschland* (Veröffentlichungen aus dem Kirchenhistorischen Seminar München, III. Reihe, 2), Bd. 1, München 1907.
- 5 D. WERKMÜLLER, Artikel *Rechtsweisung*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, hrg. v. Adalbert ERLER – Ekkehard KAUFMANN unter philologischer Mitarbeit von Ruth SCHMIDT-WIEGAND, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 417ff.
- 6 FOHL (wie Anm. 1) S. 49.
- 7 F. W. OEDIGER, *Der Liber Valoris. Die Erzdiözese Köln um 1300* (Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinlande, 9, Heft 1 = Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde, 12), Bonn 1967, S. 72; hierzu ausführlich K. AYMANN, *Geschichte der Gemeinde Boisheim*, Band 1: *Kirche und Gemeinde in ihrer Entstehung und Entwicklung bis zur französischen Revolution*, bearb. v. Arie NABRINGS (Viersen. Beiträge zu einer Stadt, 11), Viersen 1987, S. 26-28.
- 8 AYMANN (wie Anm. 7) S. 31; FÖHL (wie Anm. 1) S. 49.

wollte ein für allemal klar gestellt haben, was er tun müsse und was nicht. Am 7. April 1454 wiesen nun die Boisheimer Schöffen folgendes Recht<sup>9</sup>:

*Id is tzoewysen, dat dyt der kyrchen van Boessem ald gewonden ende rechte synt, die die scheffen ende geswaren ende die ganze gemeynd des kyrspels van Boessem bescreven overgegeven haent dem erbaren heren Gobel van dem Aren ordens Sent Benedicti, tertyt pastoer tzo Boessem als hernaes bescreven steyt. Item yn dem ersten, yn ycklicher wechen eyn pastor dry myssen halden sall, as myt namen den sondach, des maendachs ende des frydachs ende vort dorch die ganze wech, as yt heilige dach synt, die geboden synt tzo vieren. Inde tzo den vierhogetzyden sall men myss syngen ende den clerken sal der pastoer vurss. die kost doen. Ind synt der clerken tzwen, soe sall der kuster eyne loenen ind die kyrchmeyster sullen dem anderen loenen. Inde dat hogetzyt paeschdach sall men tzwaemissen halden, as eyn vroege misse end eyn hoegmisse. Inde tzo allen vier hogetzyden ende tzo allen onser liever vrouwen dachen sall men metten ende vesper halden. Ende as eyn frauwe eyns kintz tzo kyrchen gaen sall, wert sache, dat op den dach geyn misse enwere, soe sall men dat den pastoer laessen wysen, soe sall der pastor op den dach myss halden. Ende as eynich begenknis is, soe sall der pastoer misse halden ende daer ensall he neyt meer aff heven dan den offer, der darvan velt. Sonder wolden die partyen yet meer priestere aff missen haven, die mochten sy bestellen inde ouch beloenen. Item soe sall eyn pastoer op dem wedemhave halden eyn vasselrynt end eynen beeren tzo behoeff der gemeynden reyde ende quyck. Ende wert sache, dat ich, her Gobel pastoer vurss., eynichen gaetzdienst myt myssen off myt vesperen dede aff gedaen hedde nu aff hernaemals, dat ich dae gaede tzo laeff ende tzo eren onser liever frauwen end des guiden Sent Peter van guiden vryen willen wuld doen aff gedaen haen, neyt van rechten noch alt herkomen schuldich enbyn tzo doen dan as vurss. steyt. Inde soe haen ich, Gobel pastoer vurss., gebeden die scheffen ende gemeynd, dyt soe scryven in dat missenboech, dat eyn pastor wysse, wat he der kyrchen schuldich ist tzo doen, tzo verhoeden den naekomelyngen twyst unde tweying tussen dem pastoer ende der gemeynden. Inde dyt gesciet des sondachs as men syngt Judica domine, sive dominica Passionis, doen men celebriert haet den heiligen senden in den jaeren ons heren Dusent vierhondert ende vierenvyfftych.*

Zum einen wegen des besseren Textverständnisses, zum anderen aber auch deshalb, weil bei den bisherigen Erwähnungen des Weistums zwar auf einige Bestimmungen

---

<sup>9</sup> Der Wortlaut des Weistums ist erstmals abgedruckt in: W. HARLESS (Hrg.), *Archiv für die Geschichte des Niederrheins*, Bd. 7,1, Köln 1869, S. 141f. Das Original befindet sich heute im Historischen Archiv der Stadt Köln und ist dem Fond S. Pantaleon Akten 10 fol. 221 einverleibt worden. Zuvor befand es sich im ältesten Boisheimer Meßbuch, damit es jederzeit jedem zugänglich war. Ein Wiederabdruck des Textes bei FOHL (wie Anm. 1) S. 50f.

eingegangen wird, nicht aber alle aufgeführt sind, folgt an dieser Stelle eine Übersetzung des Textes.

*Es wird gewiesen, daß dies die alten Gewohnheiten und Rechte der Kirche zu Boisheim sind, die die Schöffen und Geschworenen des Kirchspiels Boisheim dem ehrbaren Herrn Gobel van dem Aren vom Orden des Heiligen Benedikt schriftlich übergeben haben, der zur Zeit Pastor zu Boisheim ist, wie hiernach geschrieben steht. Zum ersten: In jeder Woche muß ein Pastor drei Messen halten, nämlich am Sonntag, am Montag und am Freitag, sowie an den Tagen der Woche, die als Heilige Tage zu feiern geboten sind. Ferner soll man an den vier Hochzeiten<sup>10</sup> eine Singmesse halten und der Pastor soll den Vikar<sup>11</sup> entgelten. Gibt es aber zwei Vikare, so soll der Küster den einen und der Kirchenvorsteher den anderen entlohnen. Am Osterfest soll man zwei Messen halten, eine Frühmesse und ein Hochamt. Ferner soll man zu allen vier Hochzeiten und bei allen Marienfesten sowohl eine Mette als auch eine Vesper abhalten. Und wenn eine Wöchnerin mit ihrem Kind an einem Tag zur Kirche geht, an dem keine Messe ist, so soll man dies dem Pastor mitteilen, und er wird eine Messe an diesem Tag halten. Und wenn eine Beerdigung stattfindet, dann muß der Pastor eine Messe halten, wofür er nicht mehr erhält als das, was ihm als Opfergeld dafür zusteht. Wollen die Leute aber mehr Geistliche oder mehr Messen haben, so können sie diese bestellen, müssen sie aber auch selbst bezahlen. Ferner muß ein Pastor auf dem Pfarrhof einen Bullen und einen Eber, die frisch und gesund sind, zum Nutzen der Gemeinde halten. Und es ist geschehen, daß ich, der Herr Pastor Gobel, jetzt und früher manchen Gottesdienst als Messe oder als Vesper gehalten habe, aus Liebe zu Gott und zu Ehren unserer lieben Frau Maria und des Heiligen Petrus; aus freiem Willen habe ich das getan, nicht weil ich es von Rechts wegen nach alter Gewohnheit schuldig gewesen wäre, es zu tun, so wie es oben geschrieben steht. Und so habe ich, Pastor Gobel, die Schöffen und die Gemeinde gebeten, dies in das Meßbuch niederschreiben, damit meinen Amtsnachfolgern Zwist und Streitigkeiten zwischen Pastor und Gemeinde vermieden werden. Das geschieht am Sonntag, an dem man Judica domine<sup>12</sup> feiert,*

---

10 Darunter sind hier wohl die kirchlichen Festtage 'Weihnachten, Ostern, Allerheiligen und Allersee-len' zu verstehen; vgl. FOHL (wie Anm. 1) S. 51, Anm. 4 AYMANN'S (wie Anm. 7) S. 32 übernimmt diese Angabe allerdings ungeprüft.

11 Zu dem im Originaltext hierfür verwendeten Wort *clerc* vgl. A. LUBBEN – Chr. WALTHER, *Mittelniederdeutsches Handwörterbuch*, Norden Leipzig 1888 (Nachdruck Darmstadt 1980), S. 176: *klerik* 'clericus, der zur (niederen Welt-)Geistlichkeit gehört, angehender Geistlicher; Schreiber'; vgl. auch A. LASCH – C. BORCHLING, *Mittelniederdeutsches Handwörterbuch*, Neumunster 1928ff., Bd. 2, 577: *klerik* 'Weltgeistlicher minderen Grades (ohne Priesterweihe), geistlicher Schuler'. In Boisheim besaßen der Pastor und die Schöffen gemeinsam das Recht zur Anstellung des Vikars, wobei darauf geachtet wurde, daß der Amtsinhaber ein Boisheimer war; vgl. AYMANN'S (wie Anm. 7) S. 32f.

12 Also am 7. April 1454; vgl. FOHL (wie Anm. 1) S. 49.

*am Passionstag, als man die Sendversammlung abgehalten hat im Jahre des Herren vierzehnhundertvierundfünfzig.*

An diesem Tag war also ohnehin die gesamte Gemeinde versammelt, um das Sendgericht abzuhalten, eine pfarrgerichtliche Versammlung, die jedes Jahr am gleichen Tag stattfand, um das bestehende Recht zu verlesen und zu weisen. Meistens legte man die Sendzusammenkunft auf einen hohen kirchlichen Feiertag, in Boisheim auf den Passionsfeiertag. In anderen Orten und Gegenden konnten das durchaus andere Tage sein, etwa der Tag der Heiligen Drei Könige (6. Januar), der 1. Sonntag nach Ostern oder Peter und Paul (29. Juni)<sup>13</sup>.

Daß sich ein Pfarrer veranlaßt sah, seine Rechte und Pflichten innerhalb seiner Pfarrgemeinde von einem Schöffenkollegium rechtskräftig und rechtsverbindlich feststellen zu lassen, ist indessen kein einzigartiger Vorgang gewesen. In Boisheims Nachbargemeinde Lobberich trug sich 1646 ein ähnlicher Fall zu. Lobberich gehörte zu dieser Zeit zum Bistum Roermond und besaß den Abt der Prämonstratenserabtei Knechtsteden als Zehntherrn. Ähnlich wie in Boisheim stellte auch in Lobberich die Abtei den Pfarrer<sup>14</sup>. Wegen der Erfüllung der dem Pfarrer obliegenden Aufgaben kam es zwischen ihm und der Gemeinde zu scharfen Auseinandersetzungen, die erst durch ein kirchengerichtliches Urteil des Offizials des Bischofs von Roermond geschlichtet werden konnten. Allerdings scheint die Ruhe nicht lange gedauert zu haben, denn schon 1704 sah sich ein Nachfolger im Pfarramt veranlaßt, in einem sogenannten *status pastoratus* alle wichtigen Gepflogenheiten, Aufgaben und Rechte der Lobbericher Geistlichkeit in einer Art Katalog für die kommenden Pfarrer niederzulegen<sup>15</sup>. Dazu gehörten Bestimmungen über die Trauung, die Taufe, die Ölung, die Kommunion, aber auch Gebührenordnungen beim Abhalten einer Singmesse, bei einfachen und feierlichen Begräbnissen usw. Auch den Schöffen in Viersen, wo die Kirche seit 1213 der Probstei des Kölner St. Gereonsstifts einverleibt war, waren die Rechte und Pflichten ihrer jeweiligen Pfarrer so bedeutsam, daß sie es für nötig hielten, diese in ihr *Coustüymenboeckken* aus dem Jahr 1570 mit aufzunehmen<sup>16</sup>. Die Artikel 31-33 und 62-67 dieses Weistums enthalten etliche kirchenrechtliche Bestimmungen, etwa über die Instandhaltung der Kirche. Im Gegensatz zum Boisheimer Weistum, wo der Pastor neben einem Eber auch einen Bullen für die Gemeinde zu halten verpflichtet war,

---

13 Vgl. zu diesen Beispielen PETERS (wie Anm. 2) S. 124f.

14 Vgl. P. DOHMS, *Lobberich. Geschichte einer niederrheinischen Gemeinde von den Anfängen bis zur Gegenwart* (Schriftenreihe des Kreises Viersen, 33) Kevelaer 1982, S. 159.

15 DOHMS (wie Anm. 14) S. 168.

16 Hierzu ausführlich F. W. LOHMANN, *Geschichte der Stadt Viersen von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des alten freiedlen Sankt Gereonsstiftes in Köln. Zur Feier der 200jähr. Zugehörigkeit der Stadt Viersen zum Königreich Preußen in deren Auftrag herausgegeben, Viersen 1913, S. 898ff.*

legt der Artikel 65 des Viersener Gemeineweistums von 1570 fest, daß der Viersener Geistliche lediglich einen *Behren*, also einen Eber, besitzen mußte<sup>17</sup>.

Das Boisheimer Weistum und die Tatsache, daß in anderen niederrheinischen Gemeinden ähnliche Bestimmungen aufgenommen worden sind, zeigt, wie sehr der örtliche Pfarrer in das Gemeindeleben eingebunden gewesen ist. Er war zweifellos die anerkannteste Persönlichkeit des Ortes, und die Art und Weise, wie er seinen Pflichten nachkam, war ein wichtiges Thema im dörflichen Tagesgespräch. Von daher ist es zu verstehen, daß es zu Unstimmigkeiten über die Ausübung der Amtsgeschäfte kommen konnte, zu bedeutsam war der Glaube und der praktische Umgang damit für die Menschen. Das machte es zwingend erforderlich, diese Form der Glaubenspraxis zu reglementieren, d.h. den jeweiligen individuellen und für jede Gemeinde und jedes Kirchspiel spezifischen Umständen anzupassen. Dies ist der eigentliche Sinn des Boisheimer Weistums, das somit ein herausragendes Beispiel für lebendiges Gemeindeleben im späten Mittelalter ist.

---

17 LOHMANN (wie Anm. 16) S. 416.